

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

A. Zielsetzung

Auch nach der am 1. März 1998 in Kraft getretenen Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) entscheidet der Bußgeldsenat am Oberlandesgericht gemäß § 80a Abs. 1 OWiG grundsätzlich in der Besetzung mit drei Richtern und nur ausnahmsweise in der Besetzung mit einem Richter. Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus mit Beschluss vom 28. Juli 1998 entschieden, dass in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot verhängt worden ist (vgl. BGHSt 44, 145). Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtsprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel einer nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Dafür, dass der Bußgeldsenat in Fahrverbotsfällen grundsätzlich nur in Dreierbesetzung entscheidet, ohne dass es um eine Rechtsfortbildung oder die Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung geht, besteht kein Erfordernis.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, in Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage in § 80a OWiG die Einzelrichterbesetzung als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme zu konzipieren. Mit diesem vom Bundesgerichtshof bereits skizzierten Weg soll erreicht werden, dass die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte nur noch in wirklich bedeutenden Fällen in Dreierbesetzung zusammentreten, hingegen die Masse der Fahrverbotsfälle grundsätzlich vom Einzelrichter entschieden werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch den Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

Die Änderung der Besetzung der Bußgeldsenate wird bei den Ländern zu - allerdings nicht quantifizierbaren - Stelleneinsparungen im Bereich der Oberlandesgerichte führen.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 80a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 80a

Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

- (1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als fünftausend Euro oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als fünftausend Euro festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt nicht in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf wird eine weitere Entlastung sowohl der Justiz wie auch der häufig als Vollstreckungsbehörden tätig werdenden Bußgeldbehörden angestrebt.

Der Entwurf hat folgenden Inhalt:

In Umkehrung der bisherigen Rechtslage soll in § 80a OWiG die Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte als Regelfall, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahmefall festgelegt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 80a OWiG)

Die geänderte Vorschrift legt die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340; 1999 I S. 1237) erstmals eingeführte Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme fest. Damit soll dem bereits mit der genannten Gesetzesänderung angestrebten Ziel einer spürbaren Entlastung der Oberlandesgerichte im Ordnungswidrigkeitenbereich zum Erfolg verholfen werden. Denn der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 28. Juli 1998 entschieden, dass nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot verhängt worden ist (vgl. BGHSt 44, 145). Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtsprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel der nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Der Bundesgerichtshof hat allerdings in dem o.g. Beschluss ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber, sollte er auch die Entscheidung über ein Fahrverbot dem Einzelrichter zuweisen wollen, dies durch eine einfach vorzunehmende Gesetzesänderung mit einer Umdrehung des in § 80a OWiG bislang enthaltenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu Gunsten der Dreierbesetzung erreichen kann.

Zwar wurde in der genannten Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 26. Januar 1998 entgegen den ursprünglichen Bestrebungen, bei Fahrverboten von maximal einem Monat Dauer das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu streichen, unter Berufung auf den damit verbundenen, verhältnismäßig schweren Eingriff die generelle Rechtsbeschwerdemöglichkeit aufrechterhalten. Dies rechtfertigt aber nicht die Schlussfolgerung, dass in diesen Fällen zwingend auch der Senat in Dreierbesetzung zu entscheiden hat. Die Frage des Zugangs zum Gericht ist von der Frage der Besetzung zu trennen. Auch soll bei den Oberlandesgerichten zeitgemäß verhandelt werden. Was ein Amtsrichter kann, muss auch ein Richter am Oberlandesgericht können, nämlich eine Entscheidung alleine treffen. Der gesamte Senat soll nur noch in wirklich bedeutenden Fällen zusammentreten.

Dies wird künftig dann der Fall sein, wenn eine Geldbuße und/oder eine vermögensrechtliche Nebenfolge festgesetzt oder beantragt worden ist, deren Wert - allein oder zusammengerechnet - fünftausend Euro übersteigt, oder wenn dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern die Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung der Rechtseinheitlichkeit übertragen worden ist. In Verfahren über die Zulassung von Rechtsbeschwerden wird immer der Einzelrichter entscheiden. Dies gilt - unabhängig von dem Wert der festgesetzten Geldbuße oder Nebenfolge - auch in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 OWiG bezeichneten Fällen, sofern keine Übertragung auf den gesamten Senat zu den angesprochenen Zwecken stattfindet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, dass zwischen Verkündung und Inkrafttreten mindestens ein Monat liegt.